

## **Anhang 8 – Bemerkungen zur Musterkonzession**

Zur einzelnen Ziffern der Musterkonzession hat Sunrise die folgenden Bemerkungen:

### **Ad Ziffer 1.1 – Konzessionsgegenstand**

Hinsichtlich der Frequenzblöcke und der entsprechenden Nutzungsbestimmungen sowie der Auktionsmodalitäten für die zu vergebenden Mobilfunkfrequenzen gelten die im Hauptdokument der Konsultationsantwort und den weiteren Anhängen gemachten Bemerkungen und Vorbehalte.

### **Ad Ziffer 1.2 – Rechtsgrundlagen**

Sunrise beantragt, aus Konsistenzgründen auf die nicht abschliessende Aufzählung gesetzlicher Grundlagen gemäss Ziffer 1.2 der Musterkonzession zu verzichten.

Sollte den oben erwähnten Gesetzesverweisen nach Ansicht der ComCom ausserdem keine rein deklaratorische Bedeutung zukommen, wären die entsprechende Interpretation und die von ComCom bzw. vom BAKOM daran anzuknüpfenden Folgen im Einzelnen zu erläutern.

### **Ad Ziffer 1.3 – Änderung der Rechtsgrundlagen**

Der erste Absatz von Ziffer 1.3 enthält lediglich einen Verweis auf Ziffer 1.2.1. Für Sunrise ist unklar, ob dieser selektive Verweis innerhalb von Ziffer 1.2 gewollt ist und was die konkreten rechtlichen Folgen daraus wären. Entsprechend dem Kommentar zu Ziffer 1.2 ist der Verweis auf die nicht abschliessende Aufzählung gesetzlicher Grundlagen nach Ansicht von Sunrise daher ersatzlos zu streichen.

Hinsichtlich des dritten Absatzes von Ziffer 1.3 beantragt Sunrise, darin auch auf neue Rechte hinzuweisen, namentlich auf die gemäss der aktuellen FMG-Revision beabsichtigte gemeinsame Frequenznutzung und Network Sharing.

### **Ad Ziffer 1.4 – Anhänge**

Vorlagen zu den Anhängen der Musterkonzession wurden im Rahmen der vorliegenden Konsultation nicht offen gelegt. Eine entsprechende Kommentierung kann somit nicht erfolgen.

### **Ad Ziffer 1.5 – Dauer der Konzession**

Die Erstellung von Mobilfunkinfrastruktur und insbesondere der Ausbau für ein Netz der neuesten Mobilfunkgeneration 5G sind sehr zeit- und kapitalintensiv. Da die Bedingungen für eine Konzessionserneuerung unbekannt sind, **bietet nur eine relativ lange Laufzeit ausreichende Sicherheit für die zu tätigen Investitionen.** Aus diesem Grund beantragt Sunrise, die aktuell **vorgesehenen Konzessionsdauern zu verlängern** und mindestens 20 statt 15 Jahre vorzusehen. Auch das kürzlich ergangene Nein zur Anpassung des NIS-Grenzwertes und der damit verbundenen Unsicherheit betreffend den Wert der zu vergebenden Frequenzen legen eine Konzessionsdauer von mindestens 20 Jahren bzw. sogar mehr nahe. Nur so ist ein sinnvoller Business-Case und nachhaltiges Wirtschaften zugelassen. Die vorgesehene technologieneutrale Ausgestaltung ermöglicht es den Konzessionärinnen zudem, trotz einer langen Laufzeit auf neue Technologien zu reagieren, sobald das Marktumfeld dazu bereit ist.

### **Ad Ziffer 1.8 und 1.9 –Verzicht auf die Konzession und Entzug**

Gemäss Ziffern 1.8 und 1.9 erfolgt beim jederzeit möglichen Verzicht auf die Konzession sowie bei einem allfälligen Entzug keine anteilmässige Rückerstattung.

Einer Konzessionärin im Falle einer vorzeitigen Rückgabe oder dem Entzug der Konzession einen anteilmässigen Rückforderungsanspruch in der Höhe des bereits bezahlten, künftigen Gebührenanteils zu verweigern, **entbehrt einer hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlage**. Es ist auch **kein öffentliches Interesse** ersichtlich, das einen solchen Schaden für eine Bieterin bzw. Konzessionärin rechtfertigen könnte. In der vorliegend formulierten absoluten Form ist ein solcher **Ausschluss zu dem unverhältnismässig**. Das FMG schweigt sich zur Frage der Rückerstattung für die gesamte Konzessionsdauer bezahlter Konzessionsgebühren im Falle des Verzichts bzw. Entzugs einer Konzession aus. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass eine Konzessionärin bei einer auktionsbasierten Frequenzvergabe auch für nicht genutzte Jahre Konzessionsgebühren zu bezahlen hat, während diese Gebühr im Falle einer auf einem Kriterienwettbewerb basierten, eine jährliche Gebührenleistung auslösenden Vergabe bei Rückfall der Frequenzen entfallen würde. Ein sachlicher Grund für eine solche Unterscheidung ist nicht ersichtlich. Sunrise beantragt daher, für einen **möglichen Verzicht sowie bei einem allfälligen Entzug eine anteilmässige Rückerstattung vorzusehen**.

Entsprechend den Bemerkungen zu den Ziffern 1.2 und 1.3 sind bloss Wiederholungen des Gesetzeswortlauts auch in Ziffer 1.9 nicht in den Konzessionstext aufzunehmen. Sollte den entsprechenden Wiederholungen von Gesetzestext nach Ansicht der ComCom ausserdem keine rein deklaratorische Bedeutung zukommen, wären die entsprechende Interpretation und die von ComCom bzw. vom BAKOM daran anzuknüpfenden Rechtsfolgen im Einzelnen zu erläutern.

### **Ad Ziffer 1.10 – Auskunft durch das BAKOM**

Betreffend Ziffer 1.10 der Musterkonzession ist hinsichtlich der gestützt auf Art. 24f Abs. 1 FMG allenfalls zu veröffentlichenden oder im Abrufverfahren zugänglich zu machenden weiteren Informationen präzisierend festzuhalten, dass dafür nachgewiesenermassen ein öffentliches Interesse bestehen muss.

### **Ad Ziffer 2.3 – Nutzungsaufgaben**

Sunrise erfüllt diese Mindestvorgaben hinsichtlich Versorgungsgrad bereits mit den bestehenden, konzessionierten Mobilfunkfrequenzen. Gemäss Wortlaut der Musterkonzession und entgegen demjenigen etwa der geltenden Konzession Nr. 2211695 von Sunrise müssen die Vorgaben hinsichtlich Mindestversorgung jedoch mit spezifischen Frequenzbändern im Bereich 700 MHz FDD erreicht werden und gelten damit nicht bloss für Neueinsteiger, die bislang in der Schweiz noch keine Mobilfunkdienstleistungen erbracht haben. Auch wenn Sunrise diese Vorgabe erfüllen könnte, wird im Sinne einer Klarstellung beantragt, dass mit eigenen Sende- und Empfangseinheiten ausschliesslich die aktive Infrastruktur gemeint ist.

### **Ad Ziffer 2.4 – Aufbau und Betrieb des Funknetzes**

Die in dieser Ziffer enthaltenen, 14-tägigen Reportingpflichten mit detaillierten, an das BAKOM zu liefernden Betriebsdaten aller Basisstationen und zu meldenden funktechnischen Parameter von Anlagen

innerhalb eines Umkreises von 1Km von Messstellen des Bundes sind neu. Bereits eine Ersteinschätzung von Sunrise zeigt, dass diese Meldepflichten einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand verursachen würden. Die Reportingpflichten sind nach Ansicht von Sunrise daher ersatzlos zu streichen oder zumindest auf ein verhältnismässiges Mass hinsichtlich des Reporting-Intervalls und der zu liefernden Betriebsdaten zu reduzieren. Schliesslich wären die Messstellen des Bundes mit sämtlichen erforderlichen Details vorab bekannt zu geben.

#### **Ad Ziffer 2.6 – Hinweis auf relevante Vorschriften ausserhalb des Fernmelderechts**

Hinsichtlich der Mitbenutzung von Sendestandorten ausserhalb der Bauzone ist zusätzlich zum Erfordernis der ausreichenden Kapazität als grundlegende Anforderung anzufügen, dass dies nur für Sendestandorte zu gelten hat, die für eine Mitbenutzung effektiv auch geeignet sind.

Zu den Nutzungs- bzw. Konzessionsauflagen: Gemäss Ziffer 3.5 des Entwurfs der Ausschreibungsunterlagen in Verbindung mit deren Ziffer 5.7 sollen Bewerberinnen eine Karte mit der geplanten geographischen Versorgung mit den neu zu vergebenden Frequenzen beilegen, inklusive der geplanten Fristen zur Erreichung dieser Versorgung. Sunrise verfügt aktuell noch über keinen Rollout-Plan für die nächsten 15 Jahre. Im **heutigen Zeitpunkt bereits eine Abdeckungskarte mit den neuen Frequenzen zu verlangen ist daher unrealistisch**. Sunrise beantragt, dieses Erfordernis ersatzlos zu streichen.

#### **Ad Ziffer 2.7 – Gebühren**

Die Musterkonzession sieht vor, dass der Zuschlagspreis mit Eintritt der Rechtskraft der Konzession zur Zahlung fällig wird und die Zahlungsfrist 30 Tage beträgt.

Der Zuschlagpreis soll damit mittels einer Einmalzahlung geleistet werden und zudem allenfalls einige Zeit vor der Nutzbarkeit der entsprechenden Frequenzen. Dies führt nach Ansicht von Sunrise nicht nur zu einer **investitionsbehindernden Kapitalbindung ohne Gegenwert**, sondern auch zu einer Risikoüberwälzung, da etwa keine Rückzahlung zu leisten sei, selbst wenn eine Konzessionärin die Nutzung unverschuldet nicht im erworbenen Umfang antreten kann.

Nach Ansicht von Sunrise ist weder die Vorleistungspflicht noch die Einmalzahlung sachgerecht. Sunrise ersucht die ComCom daher einerseits, **in der Konzession – wie bereits in der Konzession aus dem Jahr 2012 – eine Teilzahlungsoption vorzusehen**. Angesichts des derzeitigen Zinsumfeldes – unter anderem mit Negativzinsen – sollte für die Ratenzahlungsmöglichkeit zudem eine **marktüblich tiefe Zinslast** vorgesehen werden. Andererseits sollte vorgesehen werden, dass die Zahlung der ersten Rate Zug um Zug mit der Nutzbarkeit der zu vergebenden Frequenzen zu erfolgen hat.

#### **Ad Dispositiv der Musterkonzession**

Entsprechend dem Ersuchen gemäss Ziffer 2.7 sollte das Dispositiv um die Option der Teilzahlung ergänzt werden.